

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Zulassung
von Waren des täglichen Bedarfs
auf dem Mittwochs- und Samstagmarkt
in der Kreisstadt Mettmann vom 14.12.2010**

Aufgrund § 27 Abs. 1 und Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S.528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV NRW S 765 , 793) und der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung, wird von der Kreisstadt Mettmann als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 14.12.2010 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Zur Anpassung des Mittwochs- und Samstagmarktes an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher werden über die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung aufgezählten Warenarten hinaus folgende Waren des täglichen Bedarfs auf dem Samstagmarkt in der Stadt Mettmann zum Feilbieten zugelassen:

1. Haus- und Küchenartikel aus Glas, Porzellan, Keramik, Metall oder Kunststoff,
2. Putz-, Wasch- und Pflegemittel,
3. Korb- und Bürstenwaren,
4. Spielwaren,
5. Kurzwaren und Nähbedarf aller Art, Spitzen und Stickereien,
6. Strick- und Miederwaren,
7. kunstgewerbliche Artikel einschl. Modeschmuck,
8. Textilien, beschränkt auf Berufsbekleidung
(Hosen, Jacken, Hemden, Hauskleider, Schürzen und Kittel),
Schals, Krawatten, Oberhemden, Blusen, Röcke, Unterwäsche, T-Shirts, Strumpfhosen,
Hand-, Tisch- und Bettwäsche, Stoffe aller Art, Taschen- und andere Tücher,
9. Papier und Schreibwaren (ausgenommen Zeitungen und Zeitschriften),
10. Gartenbedarfsartikel,
11. Tierbedarfsartikel.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Die Verordnung über die zusätzliche Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs auf dem Samstagsmarkt vom 28.04.2009 und die Verordnung über die zusätzliche Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs auf dem Mittwochsmarkt vom 21.12.1998 treten am 31.12.2010 außer Kraft.